

Abschluss von Rahmenvereinbarungen über die Versorgung von Opfern sexueller Gewalt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben im „Open-House“-Verfahren

Einleitung:

Der Auftraggeber (AG) führt zur Gewinnung von Rahmenvertragspartnern für die Dokumentations- und Spurensicherungsleistung bei Personen, die das 14.-Lebensjahr vollendet haben und Opfer von Sexualdelikten geworden sind, ein „Open-House-Verfahren“ durch.

Der Beitritt zum Verfahren / Abschluss einer entsprechenden Rahmenvereinbarung soll über die gesamte Laufzeit des „Open-House-Verfahrens“, welches für drei Jahre geplant ist, für alle die Anforderungen erfüllenden Auftragnehmer (AN) möglich sein. Eine Fortsetzung der Leistungserbringung ist nach Prüfung des Vertrags und ggf. vorgenommenen Anpassungen im Anschluss dieses Zeitraums vom AG vorgesehen.

Die Eignungsanforderungen an die AN sind in den Teilnahmebedingungen aufgeführt und verbindlich.

Der Abschluss dieses Vertrags begründet keinen Anspruch auf eine feste Anzahl an Versorgungsaufträgen. Die Vergabe der Einzelaufträge erfolgt nach Wahl der beauftragenden Dienststellen der Polizei Berlin im Einvernehmen mit der geschädigten Person, in der Regel wird ein ausschlaggebendes Kriterium die Nähe der Untersuchungsstelle zur jeweiligen Dienststelle des AG bzw. zum Wohnort der Geschädigten sein.

Der AN kann sich hinsichtlich der Durchführung der Leistungen im Vertrag geschlechtsspezifisch festlegen, z.B. nur Untersuchung von weiblichen oder männlichen Betroffenen.

Mit Vertragsabschluss erklären sich die AN ausdrücklich damit einverstanden, sich mit Sachverhalten im Phänomenbereich der Sexualdelikte zu befassen, die unter Umständen emotional belastend sein können.

Bei der Bearbeitung von Sexualdelikten hat die körperliche Untersuchung der geschädigten Personen und die Dokumentation der Feststellung eine sehr hohe Bedeutung für die Beweisführung in den Ermittlungsverfahren. Diese wiederum ist Grundlage der späteren Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung und letztendlich für die Verurteilung tatverdächtiger Personen durch ein Gericht. Die bei der körperlichen Untersuchung der geschädigten Person gewonnenen Spuren können außerdem zur Identifizierung unbekannter Tatverdächtiger beitragen.

Wichtig ist neben der Bereitschaft der betroffenen Personen, sich überhaupt untersuchen zu lassen, dass diese Untersuchung möglichst umgehend nach der Tatbegehung bzw. nach Bekanntwerden des Sexualdeliktes erfolgt. In der Regel beauftragt die Sofortbearbeitung der Kriminalpolizei Berlin die AN mit diesen Untersuchungen. Die Untersuchungen beschränken sich nicht nur auf gynäkologische/urologische Untersuchungen und Spurensicherungen, sondern schließen auch eine Dokumentation von weiteren körperlichen Verletzungen ein.

Die Betroffenen werden für diese Untersuchung häufig von der Polizei in die Räume des jeweiligen medizinischen Fachpersonals gebracht, in der Regel nach vorheriger telefonischer Ankündigung. Dabei können die Auftragsunterlagen und die Schweigepflichtentbindung direkt übergeben werden. In Einzelfällen sucht die geschädigte Person die Räumlichkeiten aber auch nach Rücksprache mit der Polizei selbstständig auf. In diesen Fällen wird das Formular mit dem Antrag auf Untersuchung und die Schweigepflichtentbindung vorab von der Polizei, in der Regel nach vorheriger telefonischer Ankündigung, übersandt.

Leistungsbeschreibung

Der Inhalt der vom AN zu erbringenden Dokumentations- und Spurensicherungsleistungen ergibt sich aus den folgenden Bestimmungen:

1. Qualitätsstandards der Dokumentations- und Spurensicherungsleistungen
 - 1.1. Die Dokumentationsleistungen dürfen nur durch medizinisches Personal (approbierte Ärzt*innen oder Pflegepersonal mit Zusatzausbildung „Forensic Nurse“) und die Spurensicherungsleistungen nur durch approbierte Ärzt*innen des AN erfolgen, die dafür geschult wurden (entsprechend der „Voraussetzungen zur Teilnahme am Verfahren“) („Personal“).
 - 1.2. Grundsätzlich hat die Spurensicherung und Dokumentation vor der medizinischen Versorgung zu erfolgen, es sei denn, die Erstversorgung ist nach Ansicht des Personals zwingend zeitkritisch und vor der Spurensicherung durchzuführen. In diesem Fall hat der AN nach Möglichkeit eine fotografische Dokumentation der unversorgten Verletzung(en) durchzuführen.
 - 1.3. Nach Ereignisschilderung durch die geschädigte Person folgt eine schrittweise Ganzkörperuntersuchung.
 - 1.4. Das Personal soll bei der Durchführung der Spurensicherung im Rahmen der Ganzkörperuntersuchung ein speziell zusammengestelltes, standardisiertes Untersuchungskit nach Maßgabe der Ziffer 6 verwenden. Die Dokumentation erfolgt anhand eines Dokumentationsbogens, wie in Anlage 1 zu dieser Leistungsbeschreibung dargestellt (Dokumentationsbogen).
 - 1.5. Bei der Spurensicherung sind von der betroffenen Person für die spätere Untersuchung beim LKA KTI
 - drei große, gut gefüllte (mind. 5ml) Monovetten Blut (zwei Neutralröhrchen und ein Fluorid/Plasma-Röhrchen)
 - eine gefüllte Monovette (à 10ml) Urin zu entnehmen
 - 1.6. Bei der Spurensicherung ist spurenschonend vorzugehen. Dabei ist nach den Regeln der ärztlichen Kunst eine Kontaminierung der Spuren (z.B. mittels Verwendung steriler OP-Handschuhe) zwingend zu vermeiden.
 - 1.7. Das Spurenmaterial ist grundsätzlich in jedem Fall sofort zu sichern (siehe auch Ziffer 4 dieser Leistungsbeschreibung).

- 1.8. Dokumentationen erfolgen nach dem Prinzip: "Lokalisation→Form, Begrenzung→Größe→Farbe→Art" und werden im Dokumentationsbogen eingezeichnet.
 - 1.9. Wird eine Körperregion nicht untersucht, ist dieser Umstand zu vermerken, z.B. mit dem Zusatz „Patient*In lehnt das ab“.
 - 1.10. Befundbeschreibungen sind rein deskriptiver Art und für Laien verständlich zu formulieren. Verletzungen werden fotografisch unter Nutzung eines Winkellineals mit min. zwei Fotos (1. Übersicht, Lage/2. Detailaufnahme) dokumentiert.
 - 1.11. Wird eine medizinische Beweissicherung, die über den Charakter einer gynäkologischen/urologischen Untersuchung hinausgeht, notwendig, so ist diese gleichfalls durchzuführen und zu dokumentieren (z.B. Würgemale am Hals, Hautabschürfungen, Hämatome o.Ä.). Bei Angriffen gegen den Hals sollte nach Möglichkeit eine konsiliarische Untersuchung durch eine HNO-Abteilung erfolgen. Es sind alle Verletzungen der betroffenen Person zu dokumentieren.
2. Personal/Räumlichkeiten/Ausstattung bei/für die Durchführung der Dokumentations- und Spurensicherungsleistungen
- 2.1. Die Dokumentations- und Spurensicherungsleistungen erfolgen durch den AN selbst in geeigneten Räumen (Praxis/Klinik) (die „Räume“) im Land Berlin, die vom AN selbst zu stellen sind. (Eine Unterauftragsvergabe ist ausgeschlossen.)
 - 2.2. Die Erbringung der Dokumentations- und Spurensicherungsleistungen ist zu jeder Zeit an 7 Tagen der Woche („24/7“) zu gewährleisten. In Ausnahmefällen kann bei ausgeschöpften Untersuchungskapazitäten der Auftrag durch den AN abgelehnt werden.
 - 2.3. Der AN bemüht sich darum, dass die Betroffenen auf ihren Wunsch hin von gleichgeschlechtlichem Personal untersucht werden, sofern diese im Dienst sind.
 - 2.4. Die Dokumentations- und Spurensicherungsleistungen sollen im Regelfall maximal eine Stunde nach Eintreffen der betroffenen Person in den Räumen des AN erfolgen.
 - 2.5. Die Spurensicherung hat zu erfolgen, auch wenn nur per Fax oder elektronisch übermittelte Unterlagen bzw. lediglich der Untersuchungsantrag vorliegen - das Vorliegen der Schweigepflichtentbindung ist nicht abzuwarten.
3. Technische Ausstattung zur Durchführung der Dokumentations- und Spurensicherungsleistungen
- 3.1. Der AN hat den Empfang von Untersuchungsanträgen und Formularen sowohl telefonisch, per E-Mail oder Fax in technischer Hinsicht zu gewährleisten.
 - 3.2. Der AN muss für die Fotodokumentation von Spuren/Verletzungen (Digitalkamera und Speichermedium) in technischer Hinsicht mit eigenen Gerätschaften gewährleisten.

4. Aufbewahrung/Übermittlung der Spuren nach Erbringung der Dokumentations- und Spurensicherungsleistungen:

- 4.1. Unmittelbar nach Durchführung der Dokumentations- und Spurensicherungsleistungen meldet der AN das fertiggestellte Untersuchungskit zur Abholung durch den AG telefonisch an. Die Kontaktdaten sind auf dem Untersuchungsantrag hinterlegt. Die Abholung erfolgt nach Maßgabe freier Kapazitäten des AG sobald wie möglich. Eine Übergabemöglichkeit muss rund um die Uhr gewährleistet sein.
- 4.2. Nach Meldung hat der AN die Spurenmaterialien fachgerecht unter Einhaltung der Kühlkette für max. 7 Tage zu lagern. Bis zur Abholung des im Rahmen der Spurensicherung festgestellten Untersuchungsmaterials gewährleistet der AN, dass ein Zugriff durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.
- 4.3. Der AN hat dem AG bei Abholung des Spurenmaterials einen Datenträger mit der gesicherten Fotodokumentation sowie den ärztlichen Befundbogen zu übergeben. Die Daten können auch digital und verschlüsselt über einen Gateway des AG (z.B. Secure Hub) an den AG übermittelt werden. Die gefertigten Dokumentations-Fotos sind nach Speicherung ausnahmslos von den für die Erstellung und Übertragung genutzten Geräten des AN zu löschen. Dies bezieht sich nicht auf eine datenschutzkonforme Aufbewahrung der Daten beim AN für mögliche spätere Aussagen des untersuchenden medizinischen Personals vor Gericht, wie z.B. in der Patient*innenakte.
- 4.4. Sofern Kleidung der betroffenen Person als Spureenträger in Betracht kommt, sichert der AN diese nach Möglichkeit und mit Einverständnis der betroffenen Person spurenschonend bis zur Abholung durch den AG. Dabei hat der AN die Kleidungsstücke einzeln in saubere, unbenutzte Papierbodenbeutel zu verpacken (Kleidung einrollen) und die Papierbodenbeutel sodann zu verschließen. Falls erforderlich hat der AN der betroffenen Person Ersatzbekleidung in Form eines Einmal-Slips zu stellen. Für die Beschaffung weiterer Ersatzkleidung ist die auftraggebende Dienststelle des AG zu kontaktieren. Kosten der Papierbodenbeutel und der Einmal-Slips sind durch den AN zu tragen und sind in der Kostenpauschale bereits inkludiert.

5. Medizinische/psychische Versorgung

Inhalt dieser Leistungsbeschreibung ist nur das Durchführen der Dokumentations- und Spurensicherungsleistungen. Etwaig notwendige medizinische Versorgungsleistungen sind nicht Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung und werden durch den AG nicht vergütet. Diese Leistungen sind mit dem betreffenden Versicherungsträger direkt abzurechnen.

6. Untersuchungskit

Für die Durchführung der Untersuchungen soll ein standardisiertes Untersuchungskit, vergleichbar dem mit der Charité Berlin entwickelten „Untersuchungsset nach Sexualdelikt“, verwendet werden. Das betreffende Untersuchungskit kann über die Firma Voigtländer Polizei und Kriminaltechnik (Artikelnummer 53422 „Untersuchungsset nach Sexualdelikt - Berlin“) bezogen werden.

Für die Dokumentation der Untersuchung ist zwingend ein standardisierter Dokumentationsbogen gemäß Anlage 1 zu dieser Leistungsbeschreibung (Dokumentationsbogen) zu verwenden. Ein entsprechender Dokumentationsbogen liegt dem Untersuchungskit der Firma Voigtländer bei.

Sonstige verfahrensrelevante Informationen:

- Es besteht für die AN keine Auftragsgarantie.
- Der AN kann sich hinsichtlich der Durchführung der Leistungen geschlechtsspezifisch festlegen.
- Die Vergabe der Einzelaufträge erfolgt nach Ermessen der auftraggebenden Dienststellen im Einvernehmen mit der geschädigten Person; in der Regel wird ein ausschlaggebendes Kriterium die Nähe der Untersuchungsstelle zur jeweiligen Dienststelle des AG bzw. zum Wohnort der geschädigten Person sein.
- Bei Angriffen gegen den Hals ist von der auftraggebenden Dienststelle vorzugsweise ein AN mit HNO-Abteilung anzufahren. Die AN informieren den AG bei Vertragsbeitritt über das Vorhandensein einer HNO-Abteilung.
- Sofern für die geplante Durchführung des Einzelauftrages beim AN akut kein medizinisches Fachpersonal oder Untersuchungskapazitäten verfügbar sind, kann der AN in Ausnahmefällen die Übernahme des Einzelauftrages ablehnen. Der Auftrag wird in diesem Fall an einen anderen AN vergeben.
- Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Nicht- oder Schlechtleistung unter der Voraussetzung, dass es nach erfolgter Abmahnung durch den AG zu weiteren entsprechenden Vorfällen kommt.
- Der Festpreis für die beschriebene Leistung beträgt pauschal **450,00 €** pro Fall.
- Die vereinbarten Preiskonditionen gelten - unabhängig von der Anzahl der Untersuchungsfälle - für die gesamte Vertragslaufzeit.

Die Ausführungen in den „Empfehlungen für Arztpraxen und Krankenhäusern in Berlin zur gerichts-festen Dokumentation zur Spurensicherung nach häuslicher und sexueller Gewalt“, herausgegeben von der Koordinierungsstelle S.I.G.N.A.L e.V. (Anlage 2 der Leistungsbeschreibung), hat der AN zur Kenntnis genommen (die „Empfehlungen“). Der AN wird sich im Wesentlichen an den Empfehlungen, welche in einem Dokumentationsbogen aufgenommen worden sind, orientieren. Insbesondere sind folgende Aspekte zu gewährleisten:

Untersuchung und Spurensicherung:

- Tragen steriler OP-Handschuhe zur Vermeidung von Kontaminierung z.B. von DNA-Spuren mit Ihrer eigenen DNA
- Bereithalten Aqua dest in Kleinstverpackungen.
- Entnehmen der für jeden benannten Untersuchungsschritt aufgeführten Abstriche, diese sind jeweils im Dokumentationsbogen benannt
- Arbeiten nur mit selbsttrocknenden Abstrichen
- Orientieren sich auch an den Angaben der geschädigten Person für die Entscheidung, wo Spuren zu entnehmend sind.
- Wenn die betroffene Person selbst keine Angaben macht, führt AN unbedingt trotzdem die vollständige Spurensicherung (Vorgaben des Dokumentationsbogens/Kits) durch.

Proben für die toxikologische Untersuchung:

- Grundsätzlich ist die Sicherung einer Blut- und Urinprobe zum Nachweis bzw. Ausschluss einer zeitnahen Betäubungsmittel-, Medikamenten-, oder Alkoholaufnahme vorgesehen (siehe Ziffer 1.5). Diese sollte wegen der zum Teil kurzen Abbaupzeit sofort bei Eintreffen der betroffenen Person beim AN durchgeführt werden.

KO-Drogen

- Bei ungeklärter Bewusstlosigkeit oder Gedächtnislücken bedenkt AN die Möglichkeit einer unwissentlichen Verabreichung einer „rape drug“. Bei einem Verdacht auf Fremdbeibringung wird dies im Dokumentationsbogen vermerkt.

Kleidung

- AN stellt in Absprache mit der beauftragenden Dienststelle des AG die Kleidung, die zur Tatzeit getragen wurde, sicher. Diese Kleidung könnte DNA-Spuren des Täters enthalten.
- AN verpackt Kleidung einzeln in Papierbodenbeutel, verschließt die Säcke und beschriftet sie für die spätere Zuordnung mit dem Namen der betroffenen Person und dem Datum der Sicherstellung.
- Die auftraggebende Dienststelle stellt bei Bedarf Ersatzkleidung für die geschädigte Person zur Verfügung.

Genitale/ bzw. Anogenitale Untersuchung

- Falls nicht bereits erfolgt, sollte die Harnblase erst nach der Untersuchung entleert werden
- AN untersucht die äußeren Genitale und den perianalen Bereich auf Verletzungen und Fremdkörper zuerst (vor Einführung des Spekulum)

Vaginale Untersuchung: Wenn keine vaginale Penetration stattgefunden hat, ist eine vaginale Untersuchung nicht nötig. AN untersucht Vagina und Cervix auf Verletzungen und Fremdkörper.

Untersuchung des männlichen Genitals: AN untersucht Penis und Hoden auf Verletzungen, besonders zu achten ist auf Bissverletzungen am Penis oder Quetschungen der Hoden

Anale Untersuchung

- Eine Inspektion des Anus ist in Seitenlage mit angezogenen Beinen am besten durchzuführen
- Bei Verdacht auf Verletzungen des Rektums oder der Analöffnung sollte eine proktologische Untersuchung erfolgen.

Der AN muss dazu bereit sein, den Untersuchungsverlauf und das Untersuchungsergebnis in einer etwaigen gerichtlichen Hauptverhandlung zu vertreten. Der AG schuldet dafür keine gesonderte Vergütung (Hinweis: ein etwaiger Verdienstausfall kann bei Gericht geltend gemacht werden, ohne dass der AG dafür eine Übernahme erklärt).

Eine Weiterleitung der durch den AG zur Verfügung gestellten Dateien an andere Personen/Institutionen ist nicht gestattet. Der AN erklärt sich damit einverstanden und sagt seine Verschwiegenheit zu. Der AN unterliegt mit Ausnahme gegenüber der in der Schweigepflichtsentbindung aufgeführten Institutionen - in der Regel die mit dem Verfahren befassten Strafverfolgungsbehörden und Gerichte - weiter der ärztlichen Schweigepflicht. Das Verschicken der Dateien sowohl vom AG als auch der AN erfolgt stets verschlüsselt über einen Gateway des AG (z.B. Secure Hub).

Darüber hinaus wird mit den AN eine Vereinbarung hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geschlossen. Die personenbezogenen Daten sind gem. Art 17 Abs. 1 a) DSGVO unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke der Untersuchung nicht mehr notwendig sind. Patienten- oder andere datenschutzkonforme Akten für eine spätere Aussage vor Gericht sind davon ausgenommen.

Der AN erkennt an, dass sich aus dem Abschluss des Vertrages keine wie auch immer geartete Auftragsgarantie ergibt.

Voraussetzungen zur Teilnahme am Verfahren:

Die AN muss folgende Bedingungen erfüllen:

- mind. 1 Fachärzt*in im Bereich Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Urologie oder Chirurgie
- das eingesetzte ärztliche und pflegerische Personal muss in Bezug auf Befunderhebung, -dokumentation und Spurensicherung sowie für den Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt geschult sein und mind. 1 x pro Jahr an Auffrischungsschulungen teilnehmen
- der AN muss sich zur Verschwiegenheit zu allen im Rahmen der Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen verpflichten (die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht besteht nur gegenüber den mit dem Verfahren betrauten Strafverfolgungsbehörden und Gerichten)

- Die Spurensicherungsleistungen müssen in geeigneten Räumen des AN im Land Berlin durchgeführt werden. Der AG behält sich vor das Vorhandensein entsprechender Räume vor Vertragsschluss zu überprüfen.

Hierfür sind folgende Unterlagen mit dem Teilnahmeantrag einreichen:

- Kopie der Approbations- und der Facharzturkunden der involvierten Ärzt*innen bzw. Fachärzt*innen im Bereich Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Urologie oder Chirurgie (ggf. Vorlage im Original)
- Nachweis über die Qualifikation des ärztlichen und pflegerischen Personals im Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt sowie zu den Dokumentations- und Spurensicherungsleistungen (z.B. Teilnahmebescheinigung, Zertifikat)
- Nachweis über das Vorhandensein der entsprechenden Räume für die Untersuchung/Spurensicherung (Eigenerklärung)

Mit seiner Teilnahmeerklärung in dem Verfahren erkennt der AN die Anforderungen der Leistungsbeschreibung an. Der AG ist berechtigt, vor Vertragsschluss das Vorhandensein der Voraussetzungen zu überprüfen. Darin ist eingeschlossen, sich vom AN beispielhaft einen simulierten Untersuchungsablauf in den Räumlichkeiten des AN demonstrieren zu lassen.

Nähere Informationen hierzu sind dem Dokument „Teilnahmebedingungen“ zu entnehmen.

Die für die Teilnahme an diesem Verfahren geforderten Unterlagen sind auf dem Postweg an folgende Anschrift zu senden:

Polizei Berlin
Vergabestelle - Dir ZS Fin 5
PolBln 538_24
Platz der Luftbrücke 6
12109 Berlin

Alternativ können die Dokumente auch an folgende Mailanschrift gesandt werden:

vergabestelle@polizei.berlin.de

Anlage 1-Dokumentationsbogen

Anlage 2-Empfehlung für Arztpraxen und Krankenhäusern in Berlin zur gerichtsfesten Dokumentation zur Spurensicherung nach häuslicher und sexueller Gewalt.